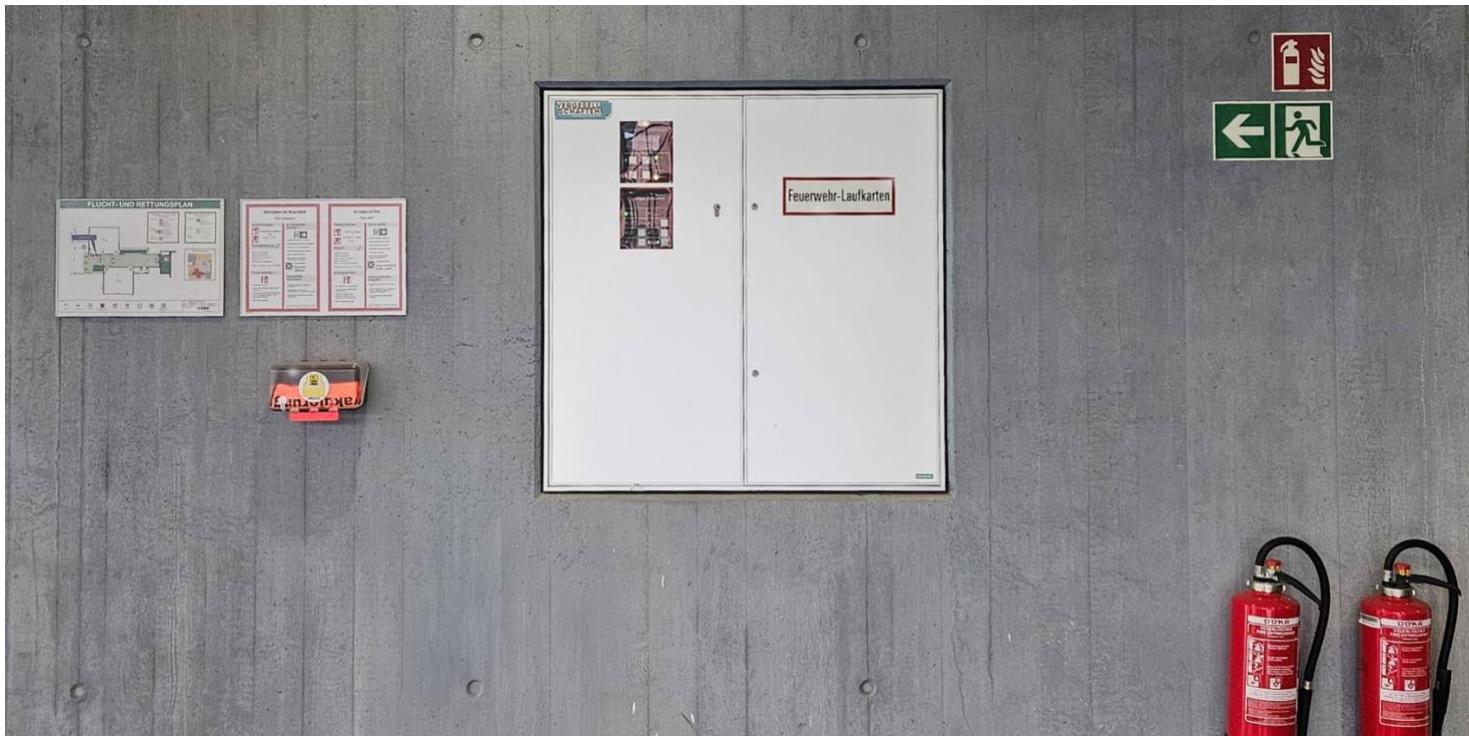




Pädagogische Hochschule Freiburg

Université des Sciences de l'Education · University of Education

Brandschutzordnung



Inhalt

1.) ALLGEMEINES	4
1.1 GELTUNGSBEREICH	4
1.2 INKRAFTSETZUNG.....	4
2.) BRANDSCHUTZVERORDNUNG TEIL A.....	5
3.) BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL B	7
3.1 BRANDVERHÜTUNG	7
3.1.1 <i>Feuer, offenes Licht und Rauchverbot</i>	7
3.1.2 <i>Gefahrstoffe</i>	7
3.1.3 <i>Selbstentzündliche Abfälle</i>	7
3.1.4 <i>Druckgasflaschen</i>	7
3.1.5 <i>Elektrische Geräte</i>	8
3.1.6 <i>Lithium-Ionen-Akkus</i>	8
3.1.7 <i>Gasbrenner</i>	8
3.1.8 <i>Heißarbeiten</i>	8
3.1.9 <i>Verhalten bei Gasgeruch</i>	9
3.2 BRAND- UND RAUCHAUSBREITUNG.....	9
3.2.1 <i>Rauchabschlüsse</i>	9
3.2.2 <i>Anhäufung von Brandlasten</i>	9
3.2.3 <i>Rauch- und Wärmeabzug</i>	9
3.3 FLUCHT- UND RETTUNGSWEG.....	10
3.4 BRANDMELDE- UND FEUERLÖSCHEINRICHTUNGEN.....	10
3.5 VERHALTEN IM BRANDFALL	11
3.5.1 <i>Brand melden</i>	11
3.5.2 <i>Alarmsignale und Anweisungen beachten</i>	11
3.5.3 <i>In Sicherheit bringen</i>	12
3.6 LÖSCHVERSUCHE UNTERNEHMEN.....	12
3.6.1 <i>Entstehungsbrände löschen</i>	12
3.6.2 <i>Brandklassen</i>	13
3.6.3 <i>Feuerlöscher</i>	13
3.6.4 <i>Brandschutzübungen</i>	13
3.6.5 <i>Besondere Verhaltensregeln</i>	14
4.) SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	15

1.) Allgemeines

Diese Brandschutzordnung enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten und die Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes. Die hier aufgeführten Regelungen dienen dem vorbeugenden und bekämpfenden Brandschutz an der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Sie ist für alle Personen bindend, die in den Gebäuden der Pädagogischen Hochschule Freiburg tätig sind oder diese besuchen bzw. sich auf dem Gelände der Pädagogischen Hochschule Freiburg befinden.

Die Brandschutzordnung gliedert sich in zwei Abschnitte.

Teil A der Brandschutzordnung ist ein Aushang und richtet sich an alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Gebäuden der Pädagogischen Hochschule Freiburg aufhalten. Dieser Aushang enthält wichtige Verhaltensregeln im Brandfall und ist gut sichtbar in den Gebäuden auszuhängen. Alle Personen sind verpflichtet, die in der Brandschutzordnung genannten Maßnahmen einzuhalten.

Die Brandschutzordnung Teil A ist in jedem Gebäude der Hochschule gut sichtbar an geeigneten Stellen, mindestens einmal, auszuhängen. Geeignete Stellen sind z. B. Gebäudeeingänge, Flure und Treppenräume. Der Aushang ist an die gebäudespezifischen Gegebenheiten anzupassen.

Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend auf dem Gelände und in den Gebäuden der Pädagogischen Hochschule Freiburg aufhalten. Dieser Teil enthält wichtige Regeln zur Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung, zur Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und weitere Regeln, die das Verhalten im Brandfall betreffen. Die Brandschutzordnung Teil B ist allen Beschäftigten und Studierenden in geeigneter Form bekanntzugeben und an zentralen Stellen auszuhängen. Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, die in der Brandschutzordnung genannten Maßnahmen einzuhalten.

Verstöße gegen Regelungen der Brandschutzordnung können dienst- bzw. arbeitsrechtliche, ggf. auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

1.1 Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt in allen Gebäuden, Einrichtungen und sonstigen Anlagen der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

1.2 Inkraftsetzung

Die Brandschutzordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Zugleich verliert die Brandschutzordnung vom 2017 ihre Gültigkeit.

Prof. Dr. Hans-Georg Kotthoff, Rektor

2.) Brandschutzverordnung Teil A

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren!

Brand melden   Brandmelder betätigen oder Telefon 112 Notfallmeldung 	In Sicherheit bringen  <ul style="list-style-type: none">gefährdete Personen warnenhilfsbedürftige Personen mitnehmenFenster und Türen schließenFluchtwegskennzeichen folgenkeine Aufzüge benutzenSammelplatz aufsuchenVollzähligkeit feststellen  Sammelplatz:
Feuer löschen  <ul style="list-style-type: none">Feuerlöscher nutzenmehrere Feuerlöscher gleichzeitig einsetzenbrennbare und explosive Materialien - sofern gefahrlos möglich - aus Brandnähe entfernenkein Risiko eingehen	Feuerwehr einweisen <ul style="list-style-type: none">Zufahrtsweg für die Feuerwehr freihaltenOrtskundige Personen zur Einweisung der Feuerwehr aufstellenHinweise auf besondere Gefahrensituationen

In case of fire

Keep calm!

Report the fire



Press Fire Alarm
or
from any phone

112

Report



WHERE is the fire?

WHAT happened?

HOW MANY injured.

WHO is phoning?

WAIT for further questions

Activate the fire alarm, if necessary

Extinguish fire



- Use portable fire extinguishers
- Use several fire extinguishers simultaneously
- Remove flammable and explosive materials from danger zone, avoid any risk
- Do not endanger yourself

Go to safety



- Warn endangered persons
- Take along helpless people
- Close windows and doors
- Follow green signs to escape
- Do not use elevator
- Go to the assembly point
- Assess completeness



Assembly point:

Instruct the fire brigade

- Keep the access for the fire brigade free
- The fire brigade has to be guided by persons with knowledge of location and incident.
- Give instructions about special dangers

3.) Brandschutzordnung Teil B

3.1 Brandverhütung

3.1.1 Feuer, offenes Licht und Rauchverbot



In allen Gebäuden und Einrichtungen der Hochschule besteht Rauchverbot. Des Weiteren ist auch die Benutzung von elektronischen Zigaretten (E-Zigaretten) in allen Gebäuden verboten.

Offenes Feuer und offene Flammen sind in den Gebäuden und auf allen Dachterrassen, Balkonen und Innenhöfen verboten. Dazu zählen Holzkohle- und Gasgrills, Lagerfeuer, Fackeln, Feuerwerk o.ä.

Bei Veranstaltungen außerhalb des Gebäudes ist auf einen Sicherheitsabstand von mindestens 5 m zum Gebäude zu achten; es sind Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz zu treffen.

Ausgenommen von diesem Verbot sind feuergefährliche Arbeiten an den dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen (z. B. mechanische Werkstatt) und Arbeiten, bei denen offene Flammen zur Durchführung der gestellten Aufgaben notwendig sind (z. B. im Labor).

3.1.2 Gefahrstoffe

Bei der Verwendung von Gefahrstoffen sind die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Technische Regeln, Richtlinien, Unfallverhütungsvorschriften (UVV) usw. zu beachten.

3.1.3 Selbstentzündliche Abfälle

Abfälle, die selbstentzündlich sein können (Reaktionsabfälle, ölgetränktes Putzlappen etc.) müssen bis zu ihrer Entsorgung in geeigneten Behältern gesammelt werden.

3.1.4 Druckgasflaschen

Im Brandfall gehen von Druckgasflaschen erhebliche Gefährdungen aus.

Für die Lagerung und den Umgang sind die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Technische Regeln, Richtlinien, Unfallverhütungsvorschriften (UVV) usw. zu beachten.

Sowohl die Lagerung als auch die Verwendung von privaten Flüssiggasflaschen (z. B. Campinggrillgas) ist an der Pädagogischen Hochschule Freiburg verboten.

3.1.5 Elektrische Geräte

Es dürfen nur technisch einwandfreie und regelmäßig geprüfte Geräte innerhalb der Gebäude der Pädagogischen Hochschule Freiburg eingesetzt werden. Die Benutzung schadhafter oder ungesicherter Geräte ist verboten.

Dies gilt auch für die Nutzung privater Elektrogeräte. Kommt es zu einem Sach- oder Personenschaden durch ein ungeprüftes/defektes privates Elektrogerät, verbleibt die Haftung beim Eigentümer.

Die Nutzung privater Heizgeräte (z. B. Heizlüfter, Radiatoren, elektrische Heizdecken, etc.) ist verboten. Elektrische Geräte, bei denen eine Brandgefahr durch Wärmeübertragung möglich ist (z. B. Wasserkocher, Heizplatten, Heizbäder), sind nur unter Aufsicht und auf nicht brennbaren, wärmebeständigen Unterlagen zu betreiben. Sie sind so aufzustellen, dass sich in ihrer Nähe befindliche Gegenstände auch bei übermäßiger Erwärmung nicht entzünden können und ihre nähere Umgebung frei von leicht brennbaren Gegenständen und Flüssigkeiten ist. Es dürfen nur mit Überhitzungsschutz ausgerüstete Heiz- und Kochgeräte benutzt werden.

Reparaturen an elektrischen Anlagen und Geräten dürfen nur durch Elektrofachkräfte durchgeführt werden.

Alle betriebenen Elektrogeräte sind – soweit möglich – nach Gebrauch abzuschalten.

3.1.6 Lithium-Ionen-Akkus

Die Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit Lithium-Ionen-Akkus der [DGUV](#) und weitere einschlägige Regelungen sind zu beachten. Für die Beratung zum Umgang, Lagern und Laden von Lithium-Ionen-Akkus ist die Arbeitssicherheit zuständig (arbeitsschutz@ph-freiburg.de).

3.1.7 Gasbrenner

An Bunsenbrennern und verwandten Gasbrennern sind absperrbare Einstellgeräte für das Brenngas nicht zulässig. Gasbrenner und ähnliche Verbrauchseinrichtungen dürfen nur mit DVGW-geprüften Schläuchen angeschlossen werden. Dies gilt nicht für Kartuschenbrenner.

Für Vorratskartuschen von Kartuschenbrennern müssen Aufbewahrungsmöglichkeiten vorhanden sein, sodass es im Brandfall nicht zu einer erhöhten Gefährdung kommen kann.

3.1.8 Heißarbeiten

Schweiß-, Brenn-, Schleif-, Aufbau- oder Trennarbeiten, Anwärme- und Lötarbeiten sowie Arbeiten mit heißen Massen dürfen nur von Fachpersonal und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Werden diese Arbeiten außerhalb dafür eingerichteter Werkstätten durchgeführt, ist immer eine schriftliche Erlaubnis (Heißarbeitserlaubnisschein) erforderlich. Dieser Erlaubnisschein muss vom Auftraggeber (verantwortliche Person) und vom Auftragnehmer unterschrieben sein.

3.1.9 Verhalten bei Gasgeruch

1. Keine Betätigung elektrischer oder elektronischer Geräte (kein Lichtschalter, keine Aufzüge benutzen, kein Mobiltelefon, keine Taschenlampe etc., diese könnten eine Explosion auslösen!)
2. Verlassen des Bereichs, in dem es nach Gas riecht. Gefährdete Personen verständigen, ggf. Gebäuderäumung veranlassen.
3. Alarmierung der Feuerwehr (Tel. 112).
4. Unter Berücksichtigung des Eigenschutzes können bis zum Eintreffen der Feuerwehr Lüftungsmaßnahmen getroffen werden.

3.2 Brand- und Rauchausbreitung

3.2.1 Rauchabschlüsse



Rauchschutztüren grenzen einzelne Rauch-/Brandabschnitte voneinander ab, damit im Brandfall nicht alle Rettungswege gleichzeitig verqualmen können und ausreichende Zeit für Evakuierungsmaßnahmen bleibt. Rauchschutztüren und feuerhemmende Türen, die mit Türschließern ausgerüstet sind, welche sicherstellen sollen, dass die Türen ständig geschlossen sind, dürfen zu keiner Zeit unzulässig z. B. durch Keile, Schnüre, Gegenstände etc. offen gehalten werden.

Bei Rauchschutztüren, die mit zugelassenen Offenhaltungs-/Feststelleinrichtungen ausgerüstet sind und somit bei Auftreten von Brandrauch automatisch schließen, ist darauf zu achten, dass im Schließbereich der Türflügel keine Gegenstände abgestellt werden.

3.2.2 Anhäufung von Brandlasten

Die Brandlast, d. h. die Menge aller brennbaren Stoffe, ist in allen Arbeitsräumen so gering wie möglich zu halten. Technikräume sind komplett von zusätzlichen Brandlasten freizuhalten.

3.2.3 Rauch- und Wärmeabzug

In vielen Treppenhäusern sind Vorrichtungen eingebaut, die die Funktion eines Rauch- und Wärmeabzugs (RWA) erfüllen. Diese können im Brandfall von Hand betätigt werden oder werden direkt über einen Brandmelder bzw. Auslösemechanismus selbstständig geöffnet.

3.3 Flucht- und Rettungsweg



Rettungswege und Notausgänge müssen erkennbar ausgeschildert sein und sind ständig freizuhalten. Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen dürfen nicht verschlossen oder versperrt werden. Sie müssen von innen jederzeit leicht zu öffnen sein. Sicherheitsschilder dürfen nicht verdeckt oder versperrt werden. In Flucht- und Rettungswegen dürfen keine brennbaren Materialien (Verpackungsmaterial, Kartons etc.) gelagert werden.

Beschäftigten müssen die Flucht- und Rettungswege bekannt sein. Diese sind für das jeweilige Gebäude dem ausgehängten Flucht- und Rettungsplan zu entnehmen.

Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Aufstellflächen, Hydranten etc.) im Außenbereich sind ständig von Fahrzeugen, Müllcontainern und dergleichen freizuhalten.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

3.4 Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen



Brandmeldeeinrichtungen (Feuer-, Rauch- und Wärmemelder, Telefon etc.), Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten, Notduschen, Löschdecken etc.) und Erste-Hilfe-Einrichtungen müssen zu jeder Zeit frei zugänglich sein. Die Standorte der Brandmelde-, Feuerlösch- und Erste-Hilfe-Einrichtungen sind den ausgehängten Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen.

Mitarbeitende sind verpflichtet, sich am Arbeitsplatz mit den Standorten und der Bedienung von Brandmelde-, Brandschutz- und Feuerlöscheinrichtungen vertraut zu machen.

Von allen Telefonen können unter der Rufnummer 112 die Feuerwehr oder Rettungsdienste alarmiert werden.

Viele Gebäude sind mit einer Brandmeldeanlage ausgerüstet, die über die Brandmelder oder durch die Betätigung der Druckknopfmelder unmittelbar zur Alarmierung der Feuerwehr führt.

3.5 Verhalten im Brandfall

Wird ein Brand festgestellt:

- Ruhe bewahren!
- Unüberlegtes Handeln vermeiden, nicht in Panik geraten.

3.5.1 Brand melden

Beim Ausbruch eines Brandes bzw. schon bei der Wahrnehmung eines Brandgeruches ist unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren. Dies kann über Telefon 112 und ggf. über einen **roten** Druckknopfmelder erfolgen.

Notruf über Telefon: ☎ 112

- **Wo** brennt es?
Straße, Hausnummer, Stadtteil, Gebäude, Etage, Raumnummer
- **Was** ist geschehen? **Was** brennt?
Brandart, Brandursache
- **Wie** viele Verletzte gibt es? **Wie** viel brennt?
Umfang des Brandes
- **Welche** besonderen Gefahren gibt es?
Nähere Angaben (z. B. durch Gefahrstoffe, Druckgase)
- **Wer** ruft an?
- **Warten** bis das Gespräch von der Leitstelle beendet wird
Rückfragen!

3.5.2 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Bei Ertönen des Alarmsignals haben sich alle Personen unverzüglich ins Freie zu begeben und den Sammelplatz aufzusuchen.

Anweisungen der Feuerwehr sind Folge zu leisten.

Das Gebäude darf erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

3.5.3 In Sicherheit bringen



- **Menschenrettung geht vor Sachgüterrettung!**
- Gefährdete Personen warnen.
- Gefahrenbereich unverzüglich über die gekennzeichneten Fluchtwiege verlassen.
- Bei nicht passierbarem bzw. verrauchtem Fluchtweg sich deutlich am nächsten Fenster bemerkbar machen.
- Verqualmte Räume in gebückter Haltung verlassen.
- Verletzte oder hilfsbedürftige Personen mitnehmen.
- Aufzüge im Brandfall nicht benutzen.
- Sammelplatz aufsuchen und Vollzähligkeit feststellen, um Rückschlüsse über noch im Gebäude befindliche Personen treffen zu können.

3.6 Löschversuche unternehmen

3.6.1 Entstehungsbrände löschen

Kein Risiko eingehen!

Entstehungsbrände sofort löschen. Weitere Helfer/-innen herbeirufen. Möglichst mehrere Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen.

Zum Löschen elektrischer Anlagen (bis 1000 V) geeigneten Löscher einsetzen. Dabei einen Sicherheitsabstand von 1 m einhalten.

Bei Metallbränden keine CO₂-Feuerlöscher einsetzen! Ausschließlich Pulverlöscher mit Metallbrandlöschkörper (Brandklasse D) verwenden.

Brände von verflüssigten und verdichteten Gasen, die aus Druckgasflaschen austreten, grundsätzlich durch Schließen der Flaschenventile (Unterbrechen der Gaszufuhr) löschen. Ist diese Sofortmaßnahme nicht gefahrlos durchführbar (z. B. bei Bränden im Bereich der Flaschenventile), ist der Gefahrenbereich zu verlassen und die Feuerwehr zu alarmieren.

Achtung: Druckgasflaschen, die Brandeinwirkungen ausgesetzt waren, sind außer Betrieb zu nehmen und entsprechend zu kennzeichnen.

Kleiderbrände sind mit Feuerlöschern oder Notduschen zu löschen. Im Brandfall ist der zuerst erreichbare Feuerlöscher zu benutzen.

3.6.2 Brandklassen



Brände fester Stoffe, hauptsächlich organischer Natur, die normalerweise unter Flammen- und Glutbildung verbrennen
z. B. Holz, Papier, Kohle, Stroh, Textilien, Autoreifen



Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen
z. B. Benzin, Öle, Fette, Lacke, Harze, Wachse, Teer, Äther, Alkohole, Kunststoffe



Brände von Gasen
z. B. Methan, Propan, Wasserstoff, Acetylen, Stadtgas



Brände von Metallen
z. B. Aluminium, Magnesium, Lithium, Natrium, Kalium und deren Legierungen

3.6.3 Feuerlöscher

Alle Feuerlöscher und sonstige Feuerlöschseinrichtungen (z. B. Notduschen) sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten. Der für den Bereich Verantwortliche hat dies sicherzustellen. Mängel sind sofort dem Technischen Dienst mitzuteilen.

Entleerte oder gebrauchte Feuerlöscher müssen unverzüglich neu befüllt werden. Hierzu ist der Technische Dienst zu informieren.

3.6.4 Brandschutzübungen



Eine ausreichende Anzahl der Beschäftigten muss in der Handhabung von Feuerlöschern unterwiesen sein, z. B. durch regelmäßige Teilnahme an den vom Brandschutzbeauftragten angebotenen praktischen Feuerlöschübungen. Für weitere Informationen bitte den Brandschutzbeauftragten kontaktieren (brandschutz@ph-freiburg.de).

3.6.5 Besondere Verhaltensregeln

In Laboratorien mit besonderen Gefährdungen (z. B. radioaktive Stoffe, Gefahrstoffe, biologische Stoffe mit Gefährdungspotential) gelten teilweise spezielle Anforderungen an den Brandschutz. Diese sind gesondert zu beachten.

4.) Schlussbestimmungen

Jeder Brand ist unverzüglich dem Technischen Dienst zu melden. Die Brandorte dürfen erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden. Feuerlöscheinrichtungen müssen unverzüglich wieder einsatzbereit gemacht werden. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.

Diese Brandschutzordnung ist ein hochschulinternes Regelwerk und entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten. Die Brandschutzordnung kann für besondere Bereiche erforderlichenfalls ergänzt werden.